

Bewerkschaftliche Rundschau

Zeitschrift des Zentralverbandes der Arbeitnehmer öffentlicher Betriebe und Verwaltungen
 Mitglied des Gesamtverbandes der christlichen Gewerkschaften und des Deutschen Gewerkschaftsbundes

Erscheint alle 14 Tage.

Durch die Post bezogen vierteljährlich 1.70 Goldmark.
 Anzeigen: Die dreispaltige mm-Jeile 0.15 Mark.

Hauptgeschäftsstelle: Köln, Deutzer Wall 9.

Fernsprecher Anno 8538. Postfach-Konto Köln 18977.
 Redaktionsschluss: Montags vor Erscheinen.

❖ ❖ ❖ Jahreswende. ❖ ❖ ❖

Was man von der Minute ausgelassen,
 Gibt keine Ewigkeit zurück.

Noch ein paar Tage und das Jahr 1925 hat seinen Lauf vollendet; ist hinabgesunken in das Reich der Vergangenheit. Rückwärts blickend, vorwärts schauend soll sich da der Mensch Rechenschaft geben von seinem Tun und Lassen.

Soeben sind die Weihnachtskloden verklungen. Und doch, ach wie wenigen haben sie den Frieden mit sich selbst und der Welt verkündet. Wie vielen unserer Standes- und Berufskollegen können die Weihnachtskloden keine frohe Botschaft mehr verkünden. Der Gegensatz zwischen dem was ist und sein sollte erscheint ihnen zu groß, um hier noch eine Brücke zu finden. Hoffnungslos, der Verzweiflung nahe, lassen sie sich willenlos treiben, finden nicht mehr den Mut und Kraft für den guten Willen die Gescheide meistern zu wollen.

Sollen wir uns diesen anschließen? Nie und nimmer. Wir nennen uns christliche Gewerkschaften. Nicht aus dem Grunde, weil wir religiöse oder kirchliche Aufgaben erfüllen wollen, sondern weil wir auf Grund unserer ganzen Weltanschauung der festen Überzeugung sind, daß nur dann die sozialen und wirtschaftlichen Verhältnisse für die wirtschaftlich Schwachen nach Recht und Gerechtigkeit geregelt werden können, wenn im gesamten öffentlichen und wirtschaftlichen Leben das Gesetz der Nächstenliebe wieder Geltung erlangt, wenn der wirtschaftlichen Betätigung wieder ein christlich-, sittlicher Sinn gegeben wird. Die Weihnachtskloden singen nicht "Frieden um jeden Preis". Verheißten nicht einen Friedhofsrieden, bei denen der eine zu befehlen und der andere nur zu gehorchen hat. Keinen Frieden, wo der Stärkere, gestützt auf die Macht, alles für sich in Anspruch nimmt und den anderen nur die Not und die Beschwernisse des Lebens übrig läßt.

Der gute Wille sich den Frieden zu erarbeiten und zu erkämpfen ist zur Voraussetzung gemacht. Nicht nur Christenrecht, nein Christenpflicht ist es, gegen wirtschaftliche und soziale Zustände anzukämpfen, die einem Teile der Menschheit fast die Möglichkeit nehmen, das ihm gestellte ewige Ziel zu erreichen. "Ich wage nicht mehr die zehn Gebote in manchen Arbeiterkreisen zu verkünden, ohne zugleich mit allen Mitteln die soziale Not zu bekämpfen" schreibt un-

Das neue Jahr!

Jahr, aus Ewigkeit geboren,
 Jahr, erkoren,
 Zeit zu werden, Unglück, Gluck,
 Jahr, berufen,
 Wahn und Willen zu erfüllen,
 Jahr, entboten,
 zu begraben, zu verdammen,
 zu erheben, zu entflammen,
 rätselreiches,
 runenreiches,
 Jahr vor uns:
 Aller Völker ärmstes Volk sind wir,
 aller Länder ärmstes Land sind wir!
 Würfle darum deines Schoßes Lose,
 daß sie freundlich für uns fallen,
 daß wir aus dem Schritteschallen
 deiner Tage
 Mut gewinnen,
 Tat ersinnen,
 daß wir aus dem Steigen, Stuten
 deiner Richterwage
 Kräfte trinken,
 daß wir Nöte meistern, Nöte zwingen,
 und ertrohten neuen Auftrieb
 ertrotzvoll zur Reife bringen.

Job. Heinr. Brasch.

Zum Jahreswechsel

entbletet allen Mitgliedern und
 deren Familien die besten

Glück- und Segenswünsche

und wünscht ihnen allen Gottes
 reichsten Segen.

Zentralverband u. Schriftleitung

längst der bekannte Sozialpolitiker im
 Priesterkleide Dr. Sonnenschein.

An der Jahreswende wollen wir daher prüfen, ob wir in dem abgelaufenen Jahre die rechten Wege gegangen sind. Wollen eine kleine Gewissensforschung anstellen, ob wir unseren Mann gestanden haben. Wohl dem, der sagen kann, ich habe meine Pflicht und Schuldigkeit getan. Bin den Verpflichtungen nachgekommen, die ich gegen meinen Gott, gegen meine Familie, Staat und Nation und auch gegen meine Standes- und Berufskollegen zu erfüllen habe.

Der größte Teil der frohen Hoffnungen, mit denen wir in das verfllossene Jahr eintraten, ist nicht in Erfüllung gegangen. Die Gewerkschaften können nicht allzu große positive Erfolge aufweisen. Nicht aus dem Grunde, weil es ihnen an gutem Willen gefehlt hätte, wie ihnen oft fälschlicherweise untergeschoben wird, sondern weil sie gezwungen waren, den sehr starken Vorstoß der sozialen Reaktion aufzufangen.

Die deutsche Wirtschaft befindet sich in einer schweren Krise.

Erst nach der Stabilisierung der Währung, zeigen sich die Folgen des verlorenen Krieges und die Verarmung des Volkes in seinem ganzen Umfange, die während der Inflationszeit mit großen Zahlen verdeckt war. Mit großen Kriegs- und Inflationsgewinnen wurde unsere Wirtschaft aufgebläht. Neue Betriebe entstanden, alte wurden vergrößert, da ja alles in die Sachwerte flüchtete. Die Zahl der Produktions- und Handelsstätten stieg ins Ungemessene. Anstatt die Betriebe auf möglichst hohe Produktivität einzustellen, sie technisch auf die Höhe zu bringen, gründlich durchzuorganisieren, war die Wirtschaft nur darauf bedacht, viel zu verdienen. Solange die Inflation währte, die Enteignung der Sparet und produktiv Tätigen stattfand, ging es der Wirtschaft glänzend. Doch als dieses anfangs 1924 aufhörte, nichts mehr da war zu enteignen, muckte die Krise kommen. Eine Zeitlang gelang es noch weiter die Masse zu schröpfen. Die Presse wurden durch Kartelle und Preisvereinbarungen künstlich hochgehalten. Doch damit schnitten sie sich selbst ins eigene Fleisch. Wenn früher das Sprichwort galt: "Hat der Bauer Geld, dann hat's die ganze Welt", dann dürfte es heute dahin abzuändern sein; haben die Arbeitnehmer, die 70 Prozent der Bevölkerung ausmachen nicht genügend Kaufkraft, muß darunter die ganze Wirtschaft

notleidern. Doch „Es ist der Fluch der bösen Tat, daß sie fortlaufend Böses muß gebären.“ Als die Ueberspannung der Preise am Ende angelangt war, der Rückgang des Konsums einen härteren Ausfall an Gewinn im Gefolge hatte, wie die überhöhten Preise einbrachten, wurde es mit dem Abbau der sozialen Fortschritte versucht.

Lohnabbau und Verlängerung der Arbeitszeit

Sollten nunmehr die Mittel sein um die deutsche Wirtschaft wieder aufzubauen, ohne damit zum Ziele zu kommen. Diese Bestrebungen abzuwehren war im vergangenen Jahre die Hauptaufgabe der Gewerkschaften. Unter ungeheuren Anstrengungen ist es gelungen den Hauptstoß, der gegen das Mitbestimmungsrecht der Arbeitnehmer in der Wirtschaft geführt wurde, abzuwehren.

Dieser Geist des Materialismus, der rücksichtslos über Leichen geht, ist erfreulicherweise auch gegen seine eigenen Anhänger rücksichtslos. Die Wirtschaft hat ihre eigenen Gelehe proklamiert, der moderne Kapitalismus. Und diese eigenen Gelehe sind es denn auch gewesen, die so manchen Anhänger der rein kapitalistischen Wirtschaftsordnung den Pleitegeier ins Haus geschickt haben. Der kapitalistische Buherggeist, der im vergangenen Jahr vorherrschte, daß der glückliche Besitzer von barem Gelde 12 bis 18 vom Hundert Rente beziehen soll, als Entgelt für die Bereitstellung seines Kapitals in der Produktion, hat manchem kleinen Unternehmer den Hals umgedreht. So bedauerlich diese Tatsache auch sein mag, die rein kapitalistische, unchristlich eingestellte Wirtschaft fordert eben den Untergang des Schwächeren und wirft ihn rücksichtslos auf die Strafe. Nicht nur Kriegs- und Inflationsaufkömmlinge, sondern auch manch alter ehrlicher Geschäftsmann wurde brot- und existenzlos. Wer aber selbst in der vollen freien Wirtschaft, in der Auskultung der christlichen Sittengesetze auf diesem Gebiete der Weisheit letzter Schlus sieht, hat kein Recht sich zu beklagen, wenn er hierbei selbst unter die Räder kommt.

Auf dem Wege der sozialen Reaktion

kann die deutsche Wirtschaft nicht wieder aufgebaut werden. Die Achtung vor den deutschen Wirtschaftsführern, wie auch vor manchen Regierungsstellen ist im vergangenen Jahre nicht besonders gesteigert. Den lebenden Werten, der Arbeitskraft in der Wirtschaft wird nicht diejenige Beachtung zuteil, auf die sie Anspruch erheben muß. Man glaubte auch ohne die freudige Mitarbeit der Arbeitnehmer in der Wirtschaft fertig werden zu können. Nach Auffassung der Wirtschaftsführer genügt es die Menschen ebenso wie das Kapital und die Maschinen in den Produktionsprozess einzuspinnen. Mit rein mechanischen Mitteln; strenge Aufsicht, alle möglichen Kontrollen, lange Arbeitszeit und geringer Lohn wurde versucht die Leistungsfähigkeit der Betriebe zu steigern und die Produktionskosten zu erniedrigen.

Die notwendige Folge davon war dann anstatt gemeinsame Aufbauarbeit gegenseitiger Kampf. Die im Jahre 1918 angebahnte

Arbeitsgemeinschaft

wurde im vergangenen Jahre zu Grabe getragen. Nicht nur durch den Klassenkampf von unten, sondern auch durch den Klassen-

kampf von oben. Aus dieser Einstellung kam dann der Gedanke des Lohnabbaues, der Arbeitszeitverlängerung um jeden Preis. Die öffentliche Meinung wehrte sich gegen diese Ansprüche und lehnte sie in ihrer rohen Form ab. Umsonst wurde versucht in erster Linie die dem Kapital willfährliche Tagespresse in den Dienst dieser Bestrebungen zu stellen. Schwarz in schwarz wurde hierbei gemalt. Wenn man diesen Rundgebungen Glauben schenken wollte, müßte die Wirtschaft heute total vernichtet sein. Wenn allerdings die Gehälter der Generaldirektoren und Aufsichtsratspräsidenten festgesetzt wurden, war von dieser Armut nichts zu verspüren. Das bedauerlichste aber wohl war, daß auch einige Vertreter der Wissenschaft ebenfalls zu den Schwarzsehern gingen und in die Forderungen der Unternehmer mit einstimmten. Hand in Hand mit dieser Brunnenvergiftung der öffentlichen Meinung ging die Sabotierung der Betriebsräte, die Bekämpfung des amtlichen Schlichtungswesens. Wäre dieser Streich gelungen, stände nicht mehr hinter den Lohn- und Tarifverhandlungen der eventuelle Schiedspruch und die Verbindlichkeitsklärung, dann wäre auch der Tarifvertragsgedanke in diesem Ansturm der Reaktion erstickt worden.

Der einzige Lichtpunkt in der sozialen Entwicklung ist die

Wiederaufrichtung der sozialen Versicherungsgesetzgebung.

Durch die Inflation waren die Vermögen der Träger der Versicherungen: Krankenkassen, Landesversicherungsanstalten, Reichsversicherungsanstalt für Angestellte, Berufsgenossenschaften usw. dahin geschwunden. Die gezahlten Renten gleich Null geworden. Die Wiederaufrichtung die 1924 begonnen, ist im Laufe dieses Jahres weiter fortgesetzt worden. Wenn auch nicht alle berechtigten Ansprüche erfüllt sind, die Gerechtigkeit gebietet anzuerkennen, wesentliche Fortschritte sind gemacht. Nicht zuletzt waren es hier die Vertreter der Gewerkschaften, die durch fleißige Mitarbeit, energisches aber kluges Vorgehen, diesen Fortschritt erzwangen. Als beste Anerkennung hierfür ist wohl der Ansturm der Scharfmacher, die gegen die „untraglichen sozialen Lasten“ Sturm laufen.

Der Ernst der Situation wird leider in vollem Umfange von der Arbeitnehmerenschaft nicht erkannt, wenn auch nicht zu verkennen ist, daß in letzter Zeit sich hier eine Besserung vorbereitet. Der beste Gradmesser ist hierfür die Entwicklung der Gewerkschaften.

Die Gewerkschaftskrise

von der am meisten diejenigen sprachen, die sie lebhaft wünschten, kann zwar noch nicht als vollständig überwunden angesprochen werden. Aber eine wesentliche Besserung ist zu verzeichnen. Die Sorgen in der Inflationszeit die allernotwendigsten Beträge für den kommenden Tag zu beschaffen, sind nicht mehr vorhanden. Das vergangene Jahr gestattete, insbesondere auch unserem Verbands, wieder einige notwendige Reserven anzulegen. Das Vertrauen zu den Organisationen ist im Wachsen begriffen. Wenn auch die Mitgliederzahl von 1919 noch nicht wieder erreicht ist, so zeigt sich doch eine zwar langsame aber ständige Zunahme. Was aber ungleich wertvoller ist, die neugewonnenen Mitglieder sind keine Novemborgewerkschaftler, die nicht mehr dem Glauben leben mit dabei sein zu

müssen, wenn die große Verteilung stattfindet. Sie wissen, daß nur noch zähe, andauernde Kleinarbeit uns weiter führen kann. Allmählich wird die Gewerkschaft wieder der Sammelpunkt der Tüchtigsten, geistig Regsamsten, der Elitetruppe der Arbeitnehmerschaft.

Gewiß hätte der Einfluß der Gewerkschaften im vergangenen Jahre ein noch größerer sein können. Sie hätten einen noch stärkeren Druck auf die Regierung und Wirtschaftsführer ausüben können, wenn auch der letzte Kollege, die letzte Kollegin, treu zur Fahne gestanden hätte. Die Schärfe der Abseitsstehenden hemmte zwar nicht den guten Willen, wohl aber häuften sie neue Hindernisse auf den Weg der die Arbeitnehmer zum sozialen Aufstieg führen kann.

Wohl dem, der sich am Schluß des alten Jahres sagen kann: „Dieses Jahr habe ich nicht vergeblich gelebt. Wenn auch mein Streben nicht mit vollem Erfolge gekrönt gewesen ist, so habe ich doch meine Pflicht erfüllt. Bin ein Kämpfer für Recht und soziale Gerechtigkeit gewesen.“

In der Jahreswende pflegt man aber nicht nur Rückschau sondern auch Ausschau zu halten. Die Zukunft liegt trübe vor uns. Aber Schwierigkeiten sollen uns nicht schrecken. Den Glauben an eine bessere Zukunft wollen wir uns nicht rauben lassen. Nach diesem Winter des nationalen, sozialen und wirtschaftlichen Tiefstandes muß wieder ein Frühling kommen. Nicht mit Naturnotwendigkeit, sondern nur dann, wenn alle Kräfte sich regen, wenn der Wille zur Arbeit, als Staatsbürger, als Glied der Familie, aber auch in der Standes- und Berufsbewegung vorhanden ist.

Weil dieser Geist in unserem Verbands vorhanden ist, dürfen wir uns auch gegenseitig entbieten viel

Glück und Gottessegnen im neuen Jahre.

Die Regelung der Arbeitszeit nach § 3 des R. M. L. 1925.

Die Verhandlungen am 2. Dezember mit dem Arbeitgeberverband wegen der Regelung der Arbeitszeit haben, wie bereits mitgeteilt, zu keinem Ergebnisse geführt. Der Arbeitgeberverband hat vorwiegend den R.M.L. zum 31. März 1926 gekündigt. Die Frage aber, wie die Arbeitszeit vom 1. Januar bis 31. März geregelt werden soll, war dadurch nicht gelöst. Den von den Gewerkschaften gemachten Vorschlag, diese Angelegenheit nicht zentral, sondern bezirklich, oder örtlich zu verhandeln, so weit es noch nicht geschehen ist, und es im übrigen beim Bestehenden zu belassen, glaubten die Arbeitgeber nicht zustimmen zu können.

Sie haben daher das Reichsarbeitsministerium als Vermittler angerufen.

Den weiteren Verlauf zeigt folgendes Schreiben des Reichsarbeitsministeriums: Berlin, den 11. Dez. 1925.

In Verfolg einer Aussprache mit Vertretern des Reichsarbeitgeberverbandes deutscher Gemeinden und Kommunalverbände, des Verbandes der Gemeinde- und Staatsarbeiter, sowie des Zentralverbandes der Arbeitnehmer öffentlicher Betriebe und Verwaltungen über den Antrag des R. A. B. auf Einleitung eines gesetzlichen Schlichtungsverfahrens über § 3 Abs. 1c des R.M.L. Gemeindearbeiter 1925 machte ich den Vertragspartnern des R.M.L. 1925 folgenden Einigungsvorschlag:

I. Alle auf Grund des § 3 Ziff. 1c des R.M.L. 1925 zentral, bezirklich, örtlich oder betrieblich gestellten Anträge werden zurückgezogen. Neue Anträge der vorbenannten Art werden für die Dauer des R.M.L. 25 nicht gestellt.

II. Die Frage der Arbeitszeit wird bei den Verhandlungen über den R.M.L. 26 geregelt.

III. Frist für die Erklärung der Parteien untereinander und dem R.M.L. gegenüber bis zum 23. 12. 1925.

Die Gewerkschaften haben diesem Vorschlag ihre Zustimmung gegeben.

Kündigung des Reichsmanteltariffs der Gemeindegewerkschaften.

Nachdem die Anträge des Reichsarbeiterverbandes deutscher Gemeinde- und Kommunalverbände auf Abänderung der Arbeitszeit und der Bestimmungen über die Bezahlung der Nacht- und Feiertagsarbeit bei den Verhandlungen am 2. Dez. nicht zur Erledigung gekommen sind, es demnach bei dem bisherigen Zustande bleibt, hat der Arbeitgeberverband am 4. Dez. den gesamten R. M. L. gekündigt. Derselbe läuft daher am 31. März 1926 ab.

Es bedarf wohl keiner besonderen Betonung, daß die Kündigung nur aus dem Grunde erfolgt ist, um weitere Verschlechterungen für die Kollegenschaft einführen zu können.

Hoffentlich sind sich sämtliche Mitglieder des Ernstes der Situation bewußt und legen alles daran, um die Vorbedingung für einen besseren R. M. L., eine gute, geschlossene Organisation der Gemeindegewerkschaften zu schaffen. Mit der Gleichgültigkeit und dem Indifferentismus in so manchen Betrieben muß jetzt endgültig Schluss gemacht werden.

Stand der deutschen Sozialpolitik.

Von Reichsarbeitsminister Dr. Brauns.

Die nachstehenden Ausführungen zeigen, daß nicht diejenigen Recht haben, die immer behaupten: „es wird nichts mehr für die Arbeitnehmer getan.“ Wenn wir gerecht sein wollen, müssen wir auch erkennen, was an Gutes geschaffen ist. Nur dann, wenn auch die fortschrittliche Anerkennung finden, wird die Freude an der Weiterarbeit nicht erlöschen.

Angesichts der unverkennbaren Notlage vieler Bevölkerungsschichten, die aus Kriegsverlust, Abwägungschwierigkeiten, Kapitalmangel, Krisen und Arbeitslosigkeit entstanden ist, herrscht bei vielen der Eindruck, als hätten diese Dinge entweder in mangelnder Sozialpolitik ihren Grund, oder könnten wenigstens durch eine umfangreiche Sozialpolitik beseitigt werden. Man sieht in dieser Hinsicht sogar bei Leuten, die es besser wissen könnten, oft auf die oberflächlichsten Urteile dieser Art, und, was noch schlimmer ist, auf eine derartige falsche Unterdrückung der Öffentlichkeit. Berücksichtigt man dazu noch die Tatsache, daß in vielen Köpfen, aber besser gesagt, Gemütern und Herzen, politische Desorientierung mit sozialem Denken und Handeln gleichgesetzt wird, während eine irgendwie geartete Einstellung nach rechts auch dann, wenn sie durchaus verfassungstreu ist, mit sozialer Reaktion identifiziert wird, so ist es klar, wie not uns eine wahrheitsgemäße, den Tatsachen entsprechende Darstellung des Standes der deutschen Sozialpolitik tut.

Es ist bekannt, daß die deutsche Sozialpolitik durch den Währungszerfall und unsere Verarmung am Ende des Jahres 1923 herab gerüttelt war, daß sonst ernst zu nehmende Stim-

men von Sozialpolitikern sich schon für ihre Beseitigung und für einen Ersatz durch öffentliche Fürsorge ausgesprochen. Unsere Invalidenversicherung hatte ihr ganzes Vermögen eingebüßt. Die Größe dieses Verlustes ergibt sich aus der Tatsache, daß diese Versicherung im Jahre 1913 über eine Zinseneinnahme von 87,5 Millionen Mark verfügte, die heute völlig fehlt. In der Unfallversicherung verloren wir die individuelle Berechnung der Rente. Das ging auf Kosten der qualifizierten Arbeiter, außerdem auch auf Kosten der Rentenhöhe. Viele Krankenkassen waren zusammengebrochen, nur noch wenige waren leistungsfähig. Wenn trotz dieser Entwicklung der Nachkriegszeit noch nicht zwei Jahre nach unserem Währungszusammenbruch die Sozialversicherung dank der Stabilisierung unserer Währung und dank einer umfangreichen neuen Gesetzgebung wieder aufgebaut ist, so ist die Größe dieser sozialpolitischen Leistung unverkennbar.

Aber es handelt sich nicht bloß um einen Wiederaufbau der Versicherung in der alten Form, oder gar nur um ein mosaikartiges Flickwerk, sondern um die Anwendung neuer Grundsätze in der Sozialversicherung.

Die neuen Gesetze verstärken den Schutz der Gesundheit und Arbeitskraft der Versicherten und räumen den Sachleistungen herrschende Stellung ein.

Beispiele: Das Gesetz über Unfallversicherung vom 14. Juli 1925 bringt gegen früher wirksame Unfallverhütung und höheren Betriebschutz, sachliche und zeitliche Erweiterung der Krankenbehandlung, die Berufsfürsorge und die Aufgabe, den Verletzten in der Wirtschaft wieder zu verwenden. Auf einer höheren Bewertung der Arbeitskraft und ihres Verlustes beruht auch die Verordnung vom 12. Mai 1925, die bestimmte Berufskrankheiten, insbesondere gemeerbliche Vergiftungen, wie Unfälle, entschädigt. Der Zwang, auch die Opfer von Berufskrankheiten schadlos zu halten, eröffnet einen neuen Kampf gegen schleichende Vergiftungen im Berufsleben der Arbeiter.

Vorbegende Heilverfahren zu gewähren, war früher nur eine Maßnahme der Invaliden- und Angestelltenversicherung. Das Gesetz vom 10. Juli 1923 erklärt solche Heilverfahren auch für eine Aufgabe der Krankenkassen.

Von unübersehbarer Tragweite ist das Gesetz vom 28. Juli 1925 über Gesundheitsfürsorge in der Reichsversicherung. Dieses Gesetz verlegt den Schwerpunkt in der Invaliden- und Angestelltenversicherung auf das Gebiet vorbeugender Fürsorge. Für die Zukunft ist diese Aufgabe wichtiger als die Gestaltung der Renten. Die Versicherungsanstalten werden die Träger von Zweckverbänden zur Bekämpfung der Tuberkulose, Geschlechtskrankheiten, Krebs, Alkoholismus usw. Solche Maßnahmen verringern automatisch den Umfang der Renten dadurch, daß sie die Arbeit und Lebensfreude der Versicherten heben.

Eine andere Gruppe von scheinbar gelegentlichen Vorschriften wurzelt in der

Notwendigkeit des Familienschutzes.

Die neuen Gesetze sehen nicht bloß auf den Versicherten, sie berücksichtigen auch die Angehörigen, die er zu ernähren hat.

Beispiele: Die Familien-Krankenpflege macht immer mehr Fortschritte; die ganz überwiegende Zahl der Krankenkassen gewährt den Angehörigen der Versicherten ärztliche Hilfe. Das Krankengeld kann nach dem Familienstande abgestuft werden. Es ist wohl nur eine Frage der Zeit, diese Abstufung und jene Familien-Krankenpflege zur gesetzlichen Leistung zu erheben. Der Gesetzentwurf zur Abänderung des Reichsknappschaftsgesetzes schreibt die freie ärztliche Behandlung von Angehörigen der Bergleute vor.

Neu gegenüber der Vorkriegszeit ist die Wochenhilfe für selbstversicherte Frauen und für die Angehörigen von Versicherten. Von den 1,2 Millionen Geburten, die alljährlich im Reiche entfallen, stehen 800 000 Fälle un-

ter dem hygienischen und wirtschaftlichen Schutze der Krankenkassen.

Neue Gesetze unterstützen die Rentenempfänger in der Fürsorge für die Kinder. In den Renten der Invaliden und Berufsuntersetzten tritt der monatliche Kinderzuschuß von 7,50 M. für jedes Kind unter 18 Jahren, gegen kaum 2.— Mark in der Vorkriegszeit. Neu ist die Kinderzulage in der Unfallversicherung, neu ist auch die Erweiterung des Kreises der zulagenberechtigten Kinder, insbesondere die Ausdehnung auf bedürftige Stief- und Enkelkinder. Besonders berücksichtigt werden die Kinder, die in der Berufsausbildung begriffen oder gebrechlich sind.

Zum besseren Schutze der Familie nach dem Tode des Ernährers sind die Hinterbliebenenbezüge gegen früher erhöht. Die Invalidenversicherung versorgt 1,3 Millionen Waisen und 200 000 Witwen, die Angestelltenversicherung 20 000 Waisen und 24 000 Witwen, die Knappschaftliche Versicherung 100 000 Waisen und 95 000 Witwen, und die Unfallversicherung 120 000 Hinterbliebene. Dabei sind nicht eingerechnet die rund zwei Millionen Hinterbliebenen der Kriegesbeschädigten.

Eine weitere Gruppe gesetzlich verankerter Vorschriften ist aus dem Gemeinschaftsgedanken hervorgegangen.

Beispiele: Zur Verbesserung der Renten der schlechtestlohnenden Arbeiterschaft wurden die Grundbeträge der Renten stark erhöht, in der Invalidenversicherung von 50 bis 100 Mark der Vorkriegszeit auf jährlich 168.— Mark in der Gegenwart. Der hochentlohnte Arbeiter tritt infolgedessen für den geringer entlohnten ein und erhält zum Ausgleich für lange und wertvolle Zugehörigkeit zur Versicherung einen angemessenen Steigerungsbetrag.

Da zwar die Leistungen, aber nicht die Beiträge nach dem Familienstande abgestuft werden, tragen die Jugendlichen und Lebigen einen erheblichen Teil der Kosten des Familienzuschusses und der Hinterbliebenenfürsorge.

Die Renten der Invalidenversicherung

werden jetzt von allen Versicherten gemeinschaftlich getragen, während in der Vorkriegszeit die einzelnen Landesanstalten mehr auf sich selbst gestellt waren. Auch die knappschaftliche Versicherung beruht auf der Solidarität des ganzen Bergbaues gegenüber der früheren großen Zersplitterung in viele zum Teil leistungsschwache örtliche Knappschaftsvereine. Für Kranken- und Unfallversicherung haben neue Gesetze eine begrenzte Gemeinlast eingeführt. Die leistungsschwachen Versicherungsträger werden von den leistungsstarken gestützt.

Früher beruhte der größte Teil der Rentenversicherung auf der Kapitaldeckung. Diese Goldbede ist in der Inflation geschwunden, an ihre Stelle trat die Gemeinschaft der Arbeiter und Unternehmer. Die Träger der Wirtschaft, die Arbeiter und Unternehmer, stehen jetzt mit den Rentenempfängern in unmittelbarer Schicksalsverbundenheit. Dieser Solidarität verdankt die Sozialversicherung ihre Wiederbelebung, und von ihr wird auch der weitere Bestand abhängen.

Auf dem Gebiete der sozialen Hygiene bahnt das oben erwähnte Gesetz über die Gesundheitsfürsorge in der Reichsversicherung eine Arbeitsgemeinschaft an, zwischen den Versicherungsträgern auf der einen und den Trägern der öffentlichen und privaten Fürsorge auf der anderen Seite. Jetzt erst wird ein umfassender Kampf gegen die Volksleiden möglich.

So ist die Sozialversicherung in ihrem inneren Werte verbessert und ausgestaltet worden. Rechnet man dazu, daß sie im Laufe der Zeit in ihrem Umfange gewachsen ist, daß beispielsweise heute rund 20 Millionen, also fast ein Drittel der deutschen Gesamtbevölkerung durch die Krankenversicherung betreut werden, gegenüber vier bis fünf Millionen zu Beginn der Krankenversicherung und 14 Millionen vor Beginn des Krieges, daß die Invalidenversicherung heute drei Millionen Rentenempfänger betreut, gegen eine Million im Jahre 1913, daß nach und nach Landarbeiter, Heimarbeiter, Angestellte, Angehörige, und

Hinterbliebene in die Sozialversicherung einbezogen wurden, daß insbesondere im Verlaufe der letzten Jahre ganz neue Versicherungsweige in Angriff genommen worden sind, und daß alles dies unter härtester Anspannung der Wirtschaft, der Versicherer und der Allgemeinheit, sozusagen neu geschaffen werden mußte, so wird man erkennen müssen, daß die Sozialpolitik auf diesem Gebiete sicherlich ihre Pflicht getan hat. Das erhellt auch unwiderleglich aus der Tatsache, daß wir im Jahre 1924, also schon im ersten Jahre nach der Stabilisierung der Mark, 1775 Millionen Mark an Versicherungsaufwand zu verzeichnen hatten, gegenüber 1215 Millionen Mark im Jahre 1913. In Betracht gezogen sind bei dieser Rechnung die Invaliden- und Angestelltenversicherung, die Unfall- und Knappschaftsversicherung, sowie die Krankenversicherung.

In der Sozialpolitik zugunsten der Arbeitsfähigen steht die

Frage des Arbeitsmarktes

an erster Stelle. Vor dem Kriege bestand auf diesem Gebiet ein Neben- und Durcheinander von zusammenhanglos arbeitenden Stellen. Das Arbeitsnachweisgesetz vom Jahre 1922 hat an Stelle dieses Wirrwarrs eine klare, länderlose, und das ganze Reich umfassende Organisation von 900 Arbeitsnachweisen geschaffen. Das bedeutet ein gewaltiges Mehr an Leistungen. Während im Jahre 1914 die öffentlichen Arbeitsnachweise rund zwei Millionen Vermittlungen aufwiesen, und das Innationsjahr 1923 rund drei Millionen, liegt diese Zahl im Jahre 1924 auf 4½ Millionen. Bekanntlich arbeitet der öffentliche Arbeitsnachweis mit weitgehender Selbstverwaltung der beiden interessierten Parteien, der Arbeitgeber und Arbeitnehmer. Auch geht sein Arbeitsgebiet weit über die Arbeitsvermittlung im engeren Sinne hinaus. Ich denke da an Berufsberatung, Berufsumstellung, Umschichtung der Arbeitsbevölkerung und ähnliches.

Außerordentlich Wertvolles ist auch geleistet worden durch Arbeitsbeschaffung. An die Stelle planloser Notstandsarbeiten ist die sogenannte produktive Erwerbslosenfürsorge getreten, die in stets steigendem Maße vervollkommen worden ist. Durch ihre Maßnahmen sind seit Anfang Januar 1920 weit über 100 Millionen Erwerbslosen-Tagewerte geschaffen

worden. Zeitweise war es möglich, mehr Erwerbslose auf diesem Wege zu beschäftigen, als Unbeschäftigte zu unterstützen. In der

unterstützten Erwerbslosenfürsorge

ist der Fortschritt nicht minder ununterbrechbar. Vor dem Kriege verfügten nur einzelne Gewerkschaften über eine private Arbeitslosenunterstützung, die Kriegs- und Nachkriegszeit brachte die Erwerbslosenunterstützung aus öffentlichen Mitteln. Während der Inflationszeit war es manchmal kaum möglich, die fortgesetzt sich verändernden Unterstützungsbeträge schnell genug an die Erwerbslosen heranzubringen, so daß sie noch Wert für sie hatten. Jetzt werden in gesicherter Währung bedeutend erhöhte Unterstühtungen gezahlt. Ein verheirateter Erwerbsloser mit zwei Kindern in Erstklasse A erhält noch im Winter 1923/24 1— bis 1,28 Reichsmark. Jetzt erhält er 2,18 bis 2,75 Reichsmark. Das bedeutet eine Steigerung bis zu 135 Prozent und durchweg mehr als eine Verdoppelung. Freilich ist damit die Not der Erwerbslosen nicht beseitigt, noch viel weniger ein Ersatz für den Lohn geschaffen. Das aber liegt im Charakter der Erwerbslosenfürsorge, die niemals Lohnersatz sein kann. Neuerdings liegt den gesetzgebenden Körperschaften ein Gesetzentwurf über eine Arbeitslosenversicherung vor. Bekanntlich hat ein solcher Entwurf schon im Jahre 1922 die Zustimmung des Reichswirtschaftsrates erhalten. Der neue Entwurf ist den unterdessen gemachten Erfahrungen angepaßt. Er bringt den Rechtsanspruch auf Erwerbslosenunterstützung, eine bessere Versorgung in Krankheitsfällen und beseitigt grundtätlich den Nachweis der Bedürftigkeit. Außerdem ist die Selbstverwaltung und Selbstverantwortung der Beteiligten beträchtlich ausgebaut.

Wenn man auf all diese unverkennbaren Fortschritte in der deutschen Sozialpolitik hinweist, so begegnet man vielfach der Antwort: „Ja, diese Fortschritte der Sozialversicherung und Fürsorge erkennen wir gern an, aber wie steht es mit dem Arbeitsverhältnis?“ Ich glaube aber, auch hier ist trotz aller Schwierigkeiten in der Lebenshaltung gegenüber vielfacher Teuerung und infolge von Arbeitslosigkeit ein Pessimismus hinsichtlich der Sozialpolitik nicht berechtigt.

Die Arbeitsverfassung

hat sich im Laufe der Jahre von den fakultativen Arbeitsausschüssen der Gewerbeordnung weiter entwickelt über das Gesetz vom Bayerländischen Hilfsdienst hinüber zum Betriebsrätegesetz, das zwar in seiner Durchführung nach den verschiedensten Seiten hin vieles zu wünschen übrig läßt, aber trotzdem sowohl wirtschaftlich wie sozial einen beträchtlichen Fortschritt darstellt. Bösig neuartig ist die Beteiligung der Arbeitnehmer im Reichswirtschaftsrat, im Reichsstohlen- und Reichsaltrakt. Den größten Fortschritt gegenüber der Vorkriegszeit verzeichnen wir auf dem Gebiete der Koalitionsfreiheit und im Zusammenhang damit im Tarif- und Schlichtungswesen.

Die Koalitionsfreiheit

war früher äußerst beschränkt. Nicht geschützt waren insbesondere die Landarbeiter, das Gesinde, Eisenbahnarbeiter, Seeschiffsmannschaften und Lehrlinge. Die Reichsverfassung hat mit diesem Zustande grundlegend gebrochen. Sie hat das Koalitionsrecht verallgemeinert, erweitert und geschützt.

Die Tarifverträge

waren vor dem Kriege überhaupt nicht gesetzlich geregelt und geschützt. Heute sind sie gesetzlich anerkannt und durch Unabdingbarkeit, Verbindlichkeit bedeutend wirksamer geworden. Dem entspricht ein ungeheurer Aufschwung des Tarifvertragswesens. Im Jahre 1914 ergabten die damaligen Tarifverträge 140 000 Betriebe mit 1,4 Millionen Personen. Anfang 1925 ergabten die vorhandenen 7000 Tarifverträge rund 800 000 Betriebe mit zwölf Millionen Personen. Darunter waren 200 000 Betriebe mit zwei Millionen Angestellten, die vor dem Kriege fast gar keine Tarifverträge kannten. Ein

Schlichtungswesen

gab es vor dem Kriege nur in ganz geringem Umfange. Es waren nur Möglichkeiten gegeben bei den Innungen und bei den Gewerbe- und Kaufmannsgerichten, aber ohne Erscheinungswesen und Verhandlungszwang und ohne bindenden Schiedspruch. Heute ist das Schlichtungsverfahren durch Verordnung vom 30. Oktober 1923 in Formen geregelt, denen alle übrigen Industriestaaten der Welt gleichartiges nicht an die Seite stellen können. Damit soll keineswegs gesagt sein, daß auf diesem Gebiete keine Änderungen und Verbesserungen

Die Bauernrevolution

vor 400 Jahren.

Ein seltsames Jubiläum.

„Ein Findflus ist kommen, ein erschreckend Findflus, davon die astronomi und erfarnen des himelslauf lang zeit here gewojsagt haben, ein erbärmliche und jämertliche Findflus, nit des wassers, sondern ein findflus des bluts, und allain in Teutcher nation sind mer dan hunderttausend menschen in solcher findflus erlossen und umblomen.“

So leitete der Geheimschreiber des Bischofs von Würzburg seine Chronik ein über den Bauernaufstand, über die große Bauernrevolution vor vierhundert Jahren 1525. Ueber die Jahrtausendfeier am Rhein hat man diese vierte Jahrhundertfeier der ersten deutschen sozialen Revolution vergessen. Und man erinnert sich nicht gern. Unsere Geschichtsschreiber besingen nur große deutsche Taten. Warum wir, das härteste und lebensfähigste Volk im Herzen Europas, uneins, schwach, krank an Leib und Seele jahrhundertlang in der natürlichen Entwicklung gehemmt waren, danach will niemand ernsthaft sein Gewissen erschrecken. Und doch könnte das Jahr 1925 als Erinnerungsjahr dazu die beste Gelegenheit geben. Denn vor vierhundert Jahren, 1525, entschied sich das deutsche Schicksal für Jahrhunderte. Die einzige Zeit und Gelegenheit, ein einiges deutsches Reich und Volk, soweit die deutsche Junge Naung zu schaffen, wurde verpasst. Die Männer, die darauf hindrängten und die ganze Bauernschaft zum Kampf dafür aufriefen, wurden gehängt und erschlagen und mit ihnen über 100 000 Bauern.

Der deutsche Bauernaufstand 1525 wollte ein Reich auf der gerechtesten und sozialsten Grundlage schaffen, die überhaupt möglich ist:

Auf der Grundlage der Lehre Christi.

Der Lehre, nach der in Christo in Wahrheit der Mensch des Menschen Bruder ist, nach der alle Deutschen frei sein sollten, gleich vor einem deutschen Gesetz und nur einen Herrn über sich haben sollten, den Kaiser; und so sollten sie friedlich friedlich und brüderlich zusammen leben. Jeder sollte die Frucht seiner Arbeit genießen können, kein Herr mehr der Ausbeuter und Schinder seiner Untergebener sein dürfen. Das war das Programm. Der Diktatur der geistlichen und weltlichen Herren stellten die geschundenen und verflauten Bauern nicht die Diktatur der Massen entgegen, sondern das Gesetz und Gebot Christi; sie verlangten Gerechtigkeit, nichts als Gerechtigkeit! Sie verlangten ein praktisches Christentum in der einfachen Form: wir wollen das Evangelium Christi nicht nur hören, sondern wir wollen danach leben.

Die Zustände am 1500!

Die kaiserliche Zentralgewalt war außerordentlich geschwächt gegenüber der Gewalt der Landesfürsten. Im deutschen Reich teilten sich 9 Kurfürsten, 35 geistliche Fürsten, 61 weltliche Fürsten, an die hundert Reichsgrafen, ein paar hundert Reichsritter und 51 Reichsstädte in die landesfürstliche Gewalt. Der Bauer war zum Hörigen geworden; der Adel führte an den Höfen der Fürsten ein zweckloses Herren- und Brauerleben. Von weltlichen und geistlichen Herren wurde ein Luxus getrieben, der jeder Beschreibung spottet. Die Bauern,

die Hinterlassen und Hörigen muften das Geld schaffen und wurden bis aufs Blut ausgepreßt.

In einer Flugchrift jener Zeit heißt es: „In welchem Kobex hat Gott, ihr Herr, ihnen solche Gewalt gegeben, daß wir Armen ihnen zu Frondienst ihre Güter bauen müssen, und was aus bei schönen Wetter, aber bei Regen weiter in unserer Arbeit den erarbeiteten Blütigen Schweiß im Felde verderben lassen sollten? Sie schähen und reihen den Armen das Mark aus den Beinen, und das müssen wir verzeihen! Und daß sich ja keiner dawider rimpfe! Und daß sich ja keiner dawider rimpfe! Und daß sich ja keiner dawider rimpfe! Und daß sich ja keiner dawider rimpfe! Köpfen, Viertelken; da ist minder Erbarmen, denn mit einem wütenden Hunde!“ — Papst Pius II., der früher Geheimschreiber Kaiser Friedrichs III. war, schrieb: „Zu deinen glänzenden Gastereien und lederen Mahlen haben die Armen ihr Blut hergeben müssen!“

Kein Zweifel, die Zeit war reif, überreif. Alles drängte auf eine Reformation, eine Erneuerung in geistlicher, sittlicher, religiöser Art hin. Ein Bild in die Schriften von Tauber, Thomas von Kempis, Johann Wessel genügt. Sebastian Brand, Kollenhagen, Thomas Murner und der Salzburger Domprediger Gaifer von Kaisersberg eiferten gegen

die himmelschreienden Zustände. Die Bauern gaben zwölf Artikel heraus, in denen sie ihre Forderungen zusammenfaßten. Sie lehnten in der Einleitung ausdrücklich ab, daß die neue Lehre Luthers die Ursache ihrer Empörungen und Forderungen sei. Aber sie stützten sich darauf; denn Gottes Wort und Gesetz selber sprach für ihre Sache. Und diese Verbindung mit Gottes Wort und Gesetz einigte die ganze Bauernschaft vom Harz bis in die Alpen, von den Vogesen bis ins

schlich seien. Jedenfalls hat die für Deutschland getroffene Regelung unserem Wirtschafts- und Staatsleben und insbesondere der Arbeitnehmerschaft trotz aller Mängel und inneren Schwierigkeiten in den vergangenen Jahren die wertvollsten Dienste geleistet. Beachtlich ist, daß seit 1919 18 000 Tarifverträge für allgemein verbindlich erklärt worden sind. Ein neues Tarifvertragsgesetz ist in Vorbereitung, das u. a. auch die Frage der Tariffähigkeit, die Haftung und die Arbeitsordnung endgültig regeln soll.

Aber wie steht es um die Lohnhöhe? Hier ist ein allgemein gültiges Urteil natürlich nicht möglich. Je nach den verschiedensten Voraussetzungen und Umständen unterseheidet sich das Lohnniveau in den einzelnen Berufen und Arbeiterkategorien. Festgestellt werden darf, daß seit der Stabilisierung das Lohnniveau in Deutschland im allgemeinen eine Steigerung erfahren hat, die das Zurückbleiben der Löhne während der Inflationszeit überwunden und auch die Teuerung im allgemeinen ausgeglichen hat. Ich wiederhole, das gilt nicht von allen Berufen, zum Beispiel nicht für den Steinkohlenbergbau, dürfte aber wohl für die Mehrheit der Arbeitnehmer zutreffen.

Die Frage der Arbeitszeit

war durch Umwälzung und Ueberspannung des sozialen Gedankens und damit verbundene Vernachlässigung wirtschaftlicher Faktoren im Jahre 1918 zweifellos zu schematisch behandelt worden. Die Gesetzgebung nach dem Zusammenbruch von 1923 mußte diese Fehler verbessern, aber darüber hinaus auch noch der damaligen ganz außerordentlichen wirtschaftlichen Notlage Rechnung tragen. Die damals geschaffene Notverordnung ist zum Teil schon reformiert und muß in nächster Zukunft durch ein endgültiges Arbeitsgesetz gemäß wiederholter Regierungserklärungen ersetzt werden. Die Vorbereitungen dazu sind getroffen. Insbesondere haben gegenüber dem Zustand von 1923 schon wesentliche Verbesserungen teils durch Verordnungen, teils durch Tarifverträge Platz gegriffen.

Die Revolution und Umwälzung des Jahres 1918 hat die kapitalistische Wirtschaftsordnung nicht verdrängen und durch eine sozialistische Ordnung ersetzen können. Von einem Versuch, wie er in Sowjet-Rußland gemacht

worden ist, kann keineswegs gesagt werden, daß er sich bewährt hat. Wir werden also mit dem notwendigen Fortbestehen der kapitalistischen Wirtschaft rechnen müssen. Die Sozialpolitik hat u. a. die Aufgabe, die dieser Wirtschaftsform anhaftenden Schäden und Mängel soweit wie möglich zu bekämpfen und die Arbeitskräfte in dieser Wirtschaftsordnung zu schützen. Aber eines wird sie nicht können, nämlich den natürlichen Gegensatz, der zwischen Kapital und Arbeit besteht, beseitigen. Ueber Gestaltung und Inhalt der Arbeitsverträge wird es zwischen beiden Parteien, solange sie bestehen, immer Differenzen geben. Sie werden naturgemäß in Zeiten der Krisen besonders groß werden. Das alles müssen wir in Kauf nehmen und brauchen deshalb an der Sozialpolitik nicht zu verzweifeln. Worauf es ankommt, ist, daß neben Leistungen der Sozialpolitik auch der soziale Geist in alle Volksschichten einzieht und sich überall und unter allen Umständen Geltung verschafft. Das heißt, jener Geist, der in jedem Menschen, auch wenn er einer anderen Klasse und sozialen Schicht angehört, jeinesgleichen und einen Volksgenossen steht. Ueber allem unversöhnlichen sozialen Kampf muß die Solidarität des Staates, des Volkes und der Menschen stehen, geheißigt durch das Gebot sozialer Staatsbürgerlicher und religiöser Pflichterfüllung. Diesen Geist kann nicht die Sozialpolitik schaffen, er muß aus tieferen Wurzeln keimen. Wenn er aber sproßt und Blüten treibt, dann werden wir über die restlichen Kämpfe und Nöte im sozialen Leben um so leichter hinwegkommen. Daß es dazu kommen möge, ist unter aller innigster Wunsch, dahin zu wirken, sei uns allen, ganz gleich, in welcher Stellung wir uns befinden, Herzensangelegenheit. Kommt es dazu, und wirkt sich diese Gesinnung aus, so wird davon Wirtschafts-, Staats- und Volksleben seinen Nutzen tragen und wir werden auf diesem Wege auch am ehesten zu einer wahren Volksgemeinschaft kommen.

Kosten der Lebenshaltung.

Schon verschiedentlich haben wir uns entschieden gegen die Versuche gewandt, die Ziffern des Lebensunterhaltsindex als Existenzminimum hinzustellen. Diesen Versuchen

gegenüber müssen wir immer wieder betonen, daß die genannten Ziffern lediglich den Grad der Teuerung für eine bestimmte Menge Lebensmittel und Gebrauchsgegenstände angeben und kein Existenzminimum feststellen wollen. Wir wenden uns weiter gegen alle Versuche, den Lohn überhaupt dem Existenzminimum anzupassen. Maßgebend für die Höhe des Lohnes kann einzig und allein ein sogenannter Wohlstandsindex sein; daß heißt, der Grad der Lebenshaltung der übrigen Stände soll der Maßstab für die Höhe des Lohnes oder Gehalts sein. Hierin drückt sich auch zugleich die Leistungsfähigkeit der Wirtschaft aus, wenn eine vernünftige, sozial gerechte Verteilung der Güter in der Wirtschaft erfolgt.

Den Existenzminimumsanalysen aber wollen wir in nächstem eine Rechnung aufmachen, die, obwohl amtlichen Ursprungs, ihnen wenig gefallen wird.

Wie hoch sind die gegenwärtigen Kosten der Lebenshaltung?

Die Ermittlungen des Statistischen Reichsamtes und des Reichsgesundheitsamtes liefern das für obige Frage erforderliche Material. Der Berechnung liegt zugrunde der Bedarf einer Normalfamilie (Eltern und drei Kinder im Alter von 12, 7 und 1½ Jahren). Es wird ausdrücklich erwähnt, daß die vorgenannten Stellen die nachstehend aufgeführten Bedürfnisse als lebensnotwendig bezeichnen.

Das Verhältnis der einzelnen Ausgabenposten zueinander wird in Prozenten amtlich wie folgt festgestellt:

Ernährung	54,77 Proz.
Heizung und Beleuchtung	5,55 Proz.
Sonstiger Bedarf	9,28 Proz.
Befriedigungsausgaben	10,05 Proz.
Wohnung	20,35 Proz.

Den wirklichen Bedarf der Normalfamilie stellt das Statistische Reichsamte wie folgt zusammen:

1. Ernährung für vier Wochen:			
40 000 g Roggenbrot	80 000	1400	14,00
6 000 g Weizenbrot	10 500	300	2,50
4 000 g Weizenmehl	12 200	300	1,75
1 833 g Weizen	5 499	199	
1 833 g Weizengrieß	5 499	156	
1 833 g Haferflocken	6 599	229	
1 833 g Vollreis	5 866	115	10,29

garland. Es ist bezeichnend, daß es in erster Linie die Landpfarrer waren, welche die Sache der Bauern vertraten und führten. Sie nahmen aus den Schriften Luthers als Menschen der Praxis, was sie für recht und gut hielten. Weiter nichts. Sie dachten nicht im entferntesten an einen Abfall von der Kirche.

Das Ziel des Bauernaufstandes war erstens die Befreiung der Bauern von Leibeigenschaft, Anrechnung und Ausbeutung, was zweitens Schaffung einer neuen Rechtsgrundlage auf diesem religiös-sozialen Fundament und damit die Schaffung einer großen politischen Einheit. Hand in Hand damit sollte die religiöse Erneuerung gehen. Kein Zweifel, hätte sich der Geist dieser Bewegung durchzusetzen vermocht, so wäre es zu einer Glaubensnotwendigkeit in Deutschland nicht gekommen. Denn die Kirche hat bald darauf selber eine „Reformation an Haupt und Gliedern“ vornehmen müssen. Es hätte dann auch keinen Dreißigjährigen Krieg gegeben. Die natürliche Entwicklung hätte den großen deutschen Nationalstaat gebracht, den wir heute noch erstreben müssen. — Erst dem Freiherrn vom Stein, dessen Reformen in ihrer Grundlage auf den Forderungen der Bauernfuhrer ruhen, gelang dreihundert Jahre später die Bauernbefreiung und die Einführung der Selbstverwaltung.

Als Luther die zwölf Artikel der Bauern gelesen, schrieb er seine „Ermahnungen zum Frieden“. Den Herren und Fürsten sagte er dabei: „Denn das sollt ihr wissen, liebe Herren, Gott schafft also, daß man nicht kann noch will eure Mitterel länger duden. Ihr müßt anders werden. Es sind nicht die Bauern, liebe Herren, die sich wider euch setzen, Gott selber ist, der setzt sich wider euch, heimlichen eure Mitterel.“

Dem großen Bauernaufstand 1525 gingen starke Unruhen voraus. Die ersten begannen schon 1443 im Bistum Würzburg. 1458 erhoben sich die Bauern im geistlichen Fürstentum Salzburg, als der Fürstbischof die Münzen abermals verschlechterte und eine neue Viehsteuer einführte. In dem Hungerjahr 1493 richteten im Elsaß die Bauern und Bürger den ersten „Bundschuh“ auf. Sie forderten die Einführung eines Geschworenen-Gerichtes und Selbstverwaltung der Gemeinden! 1502 gab es am Oberrhein einen neuen Bundschuh. Auch dieser Bund wurde verraten. Die entwichenen Führer gründeten im Schwarzwald einen neuen Bundschuh. Wieder machte ein Verrat der Arbeit ein Ende.

1514 erfaßte der Aufstand des armen Konrad

in Württemberg das ganze Land. Es ging gegen das Schandregiment des Herzogs Ulrich. Es gelang dem Herzog, den Aufstand niederzuschlagen. In der Ortenau hatten sich zu gleicher Zeit die Bauern erhoben und auch die Bauern in den österreichischen Alpenländern waren aufgestanden. 80 000 Bauern rotteten sich in kurzer Zeit zusammen. Es gelang Maximilian noch einmal Frieden zu stiften. Aber 1515 standen die Bauern wieder auf. Sie brannten vier Monate lang die Sitze der Adligen nieder. Maximilian schlug sie mit einem Heer nieder.

1514 hatten sich in Ungarn die Unfreien und Leibeigenen erhoben. 80 000 fielen über die Burgen ihrer Schinder her. 400 vom Adel fielen dem Volk zur Sühne. Gegen die Heere der Herren aber mußten die Bauern unterliegen.

Der große Aufstand im Jahre 1525 erstreckte sich von Mitteldeutschland bis in die Alpenländer und von den Bogen bis ins Oesterreichische. Den Herren wurden die zwölf Artikel zur Annahme vorgelegt. Die Befürzung im Reich war groß, und hätten die Bauern ein halbes Duzend Führer gehabt, und wäre es möglich gewesen, sie zu einem einheitlichen Feldzugsplan zu einigen, so wäre diese Revolution geglückt. Aber die einzelnen Häufen in den verschiedenen Ländern begnügten sich damit, die Äcker und Burgen niederzubrennen und mit der Beute ein lustiges Leben zu führen. Währenddessen rüsteten die Heere. Es gelang dem Truchseß Georg von Waldburg, der danach den Namen Bauernjörg erhielt, die Häufen der Bauern nacheinander zu schlagen. Er wütete wie ein Tier unter den Bauern. Vergeblich, daß die politisch Einsichtigen der Bauernhäufen Ordnung und Einigkeit unter den Bauern schaffen wollten, daß sie einen Götz von Verhörungen zum obersten Feldhauptmann machten, — die Bauern wollten nur brennen und Beute machen. So mußte es zum Zusammenbruch des Aufstandes kommen. Die Herren nahmen fürchterliche Rache. An 100 000 Bauern wurden erschlagen. In den Brandtrümmern der Dörfer und Wälder kamen die Weiber und Kinder vor Hunger um. Das ganze Land verarmte; der Bauer wurde noch mehr gedrückt und gekühdert. Er war schlechter dran als sein Vieh.

Es ist keine Uebertreibung, wenn der Geheimfremder des Bischofs von Würzburg schrieb: „Eine Sintflut ist gekommen, eine erbärmliche und jämmerliche Sintflut“. Nicht die gerechte Sache stehe, sondern das Unrecht und die Folgen hat das deutsche Volk bis heute noch nicht überwinden können. B. Weber.

1 833 g Erbsen	5 316	284	
1 833 g Bohnen	5 224	312	
60 000 g Kartoffeln	62 500	675	7,50
15 000 g Gemüse (Weiß-, Kartoffel, Mohrrüben)	2 750	125	11,00
3 500 g Rindfl. (Kochfl.)	4 200	532	9,80
1 500 g Schweinefleisch (Bauchfleisch)	5 430	225	4,20
1 000 g Hammelfleisch (Dünnung)	1 250	180	2,80
500 g incl. Speck (fett)	3 900	14	1,50
2 000 g Leberwurst	5 000	240	4,00
2 000 g Butter (incl.)	15 600	10	9,60
2 000 g Margarine	15 200	8	2,60
2 250 g Schweineschmalz (ausl.)	20 700	—	4,50
1 000 g Käse (mager)	1 670	350	1,12
750 g Käse (halbfett)	1 875	221	1,50
1 500 g Salzheringe	1 628	137	1,20
3 500 g Zucker	13 650	—	2,66
28 Stück Eier	2 100	182	4,20
35 Liter Vollmilch	19 486	1119	10,15
250 g Bohnentafel	—	—	1,70
1 250 g Kaffee-Erlaß	—	—	0,75
1 000 g Kakao	8 950	165	1,80
2 000 g Speisesalz	—	—	0,24

Zusammen 287 682 7498 111,30
oder jährlich 111,30 × 13 = 1448,07 Marl.

2. Heizung und Beleuchtung
für vier Wochen:
3 Zentner Steinkohlen oder 5 Zentner
Braunkohlen oder 4 Zentner Braunkoh-
lenbriketts oder 3 Zentner Gaskoks oder
6 Zentner Torf oder 8 Zentner Brenn-
holz oder 40 Kubikmeter Kochgas, etwa 7,20
dazu 16 Kubikmeter Leuchtgas oder 5 Kilo-
watt Elektrizität 2,10

Zusammen 9,30

oder jährlich 9,30 × 13 = 120,90 Marl.
3. Sonstiges, d. h. den Bierwochenbe-
darf an Reinigung, Körperpflege usw.
(ein Stück Toiletteife, 1500 g Wasch-
seife, 2000 g Soda, 2 Schachteln Stiefel-
wische, ein Scheuerluch, ein Handtuch,
zweimal Haarschneiden, achtmal Rasie-
ren, eine TaGezeitung, Bleistifte usw.)
etwa 16,41
oder jährlich 16,41 × 13 = 213,33 Marl.

4. Bekleidung, jährlich:	
1 Herrenanzug	Wert 90,00
1 Knabenanzug	60,00
1 Mädchenkleid	12,50
1 Kranenrod	6,50
2 Blusen	12,50
6 Männerhemden	15,00
6 Frauenhemden	14,40
16 Meter Hemdentuch	14,00
6 Paar Männersocken	9,00
6 Paar Frauenstrümpfe	8,60
1 Paar Männerstiefel	8,60
1 Paar Frauenstiefel	10,00
1 Paar Kinderstiefel	14,00
dreimal Schuhbesohlen m. Abf.	24,00

Zusammen 299,80

5. Wohnung (20,35 Prozent der Gesamtaus-
gaben), also jährlich rund 530 Marl.
Die Gesamtkosten der fünfköpfigen Normal-
familie betragen somit jährlich rund 2812,10
Marl, oder monatlich rund 217,88 Marl. Hier-
zu treten noch die Kosten für die weiter un-
ten angeführten, in obiger Aufstellung nicht
enthaltenen Ausgaben, so daß etwa 275 Marl
als Notbedarf für die fünfköpfige Normal-
familie angesehen werden können.

Will man hiernach den Bedarf einer allein-
lebenden Person mit eigenem Haushalt er-
rechnen, so wird man wohl den Ausgabenposten
für Ernährung (1448,07 Marl), Bekleidung
(299,80 Marl) und Sonstiges (213,33 Marl) mit-
zusammen 1661,20 Marl. jährlich oder 131,63 Marl.
monatlich den fünften Teil errechnen können.
d. h. 32,69 Marl.; die Kosten für Beleuchtung
und Heizung (120,90 Marl.) oder 54,25 Marl. mo-
natlich wird man dagegen voll einsehen müssen,
so daß das Existenzminimum in diesem Falle
monatlich 86,94 Marl. beträgt.
Dabei sind aber nicht berücksichtigt die Aus-
gaben z. B. für Verkehrsmittel, Steuern, so-

ziale Abgaben, Versicherungen, Erholung,
Krankenpflege, Arzt, Apotheke, Schulgeld, In-
standhaltung der Wohnung, der Einrichtungs-
gegenstände und vieles andere, so daß mit
einem Notbedarf von mindestens 100 Marl
monatlich für eine alleinlebende Person ge-
rechnet werden muß, dies um so mehr, als die
gegenüber der Vorkriegszeit eingetretene Ein-
schränkung der Lebenshaltung in obigen amt-
lichen Aufstellungen ausdrücklich berücksichtigt
wurde, z. B. durch Herabsetzung der Ausgaben
unter „Sonstiges“ von 12,98 Proz. auf 9,28
Prozent jetzt, durch Abstriche in der Ernäh-
rung (Herabsetzung der Kartoffelration, Weg-
fall von Schellfisch, Dörrobst und dem durch
Vitamingehalt besonders wichtigen Frischobst
usw.) und dergl. mehr.

Wir möchten diesen Zahlen weiter nichts
hinzufragen, als den Hinweis auf die große
Not, die tatsächlich in Arbeitnehmerkreisen
heute herrscht. Ist es da weiter verwunder-
lich, wenn die Organisationen dieser Kreise
heute mit größtem Recht verlangen, daß auch
aller zu Gebote stehende Einfluß der Reichs-,
Staats- und Kommunalbehörden aufgebracht
wird, um die Not zu steuern?

Reichsarbeiter.

Bezüglich der Ausführung der Bestim-
mungen zur Auszahlung der Dienst-
prämien für die Reichsarbeiter bestand
seitens der auszahlenden Ämter und Dienst-
stellen manche Unklarheit. Es braucht des-
halb nicht zu wundern, wenn seitens der Kol-
legen Reichsarbeiter vielseitige Anfragen an
unser Sekretariat ergingen, monach um Auf-
schluß mancherlei Art ersucht wird. Eine Ver-
sicherung des Reichsfinanzministeriums vom
3. November 1925 schafft diesbezügliche Auf-
klärung. Sie besagt in der Hauptsache fol-
gendes:

1. Die Dienstprämie kann, sofern die son-
stigen Voraussetzungen zutreffen, auch nicht
vollbeschäftigten Arbeitern bei
den Reichsverwaltungen gewährt werden, und
zwar in voller Höhe, wenn die Arbeiter durch-
schnittlich täglich mindestens 6 Stunden tätig
waren. Für die übrigen, nicht vollbeschäftigten
Lohnempfänger wäre nur die Hälfte der
Dienstprämie zu gewähren.

2. Bei Berechnung der Dienstzeit für die
Dienstprämien kann die im unmittelbaren
Dienst der Länder abgeleitete Zeit mit an-
gerechnet werden, sofern diese Länder bei
Gewährung einer Dienstprämie an ihre Ar-
beiter die im Reichsdienst zurückgelegte Dienst-
zeit ebenfalls anrechnen. Die Zeit des
aktiven Militärdienstes sowie die
Kriegsdienstzeit ist nicht anrechnungsfähig,
da sie nicht in einem privatrechtlichen
Arbeitsverhältnis zurückgelegt ist.

3. Hinsichtlich der Gewährung der Dienst-
prämien für Arbeiter, die nach Ableistung
einer zehnjährigen oder längeren Dienstzeit be-
reits entlassen sind, wird bemerkt, daß
eine Härte als vorliegend nicht mehr ange-
sehen werden kann, wenn die Entlassung vor
dem 1. Oktober 1923 erfolgt ist und dem-
gemäß seit der Entlassung bereits mehr als
zwei Jahre verstrichen sind.

4. Die Dienstprämien sind steuerfrei.
Damit sind diese Fragen geklärt. Tatsächlich
kam es vor, daß einzelnen dieser Arbeits-
veteranen irrtümlicherweise von der Dienst-
prämie 10 Proz. der Lohnsteuer in Abzug ge-
bracht wurden. Die Nichtanrechnung der
Militär- bzw. Kriegsdienstzeit wird immer-
hin seitens der Kollegenchaft als eine Härte
bezeichnet werden müssen. Bezüglich der An-
rechnung dieser Zeiten lämen immerhin nur
jene Arbeiter in Frage, die bereits vor der
Einberufung zum Militärdienst
in Reichsbetrieben beschäftigt oder
solche, die vor der Einberufung
zum Kriegsdienste Reichsarbeiter
waren.

Nachdem auch Anfragen an uns ergangen
sind, ob z. B. Handwerker von Bekleidungs-
ämtern, die nach dem Kriege fest eingestell-
t wurden und während des Krieges an den Be-
kleidungsämtern abkommandiert wurden, oder,

wenn dies nicht der Fall war, Heimarbeit zur
die Bekleidungsämter verrichteten, auch diese
Dienstleistungen für die Gewährung des
Dienstprämien angerechnet werden können,
muß dies verneint werden. Immerhin werden
die Tarifinstanzen alles versuchen, daß dies
ebenfalls eine teilweise Berücksichtigung ge-
übt wird. Auf alle Fälle soll die Militär-
dienstzeit jenen Reichsarbeitern angerechnet
werden, die vor ihrer Einberufung in Reichs-
betrieben beschäftigt waren, das gleiche gelten
soll für die Anrechnung der Kriegsjahre.
Jedenfalls finden die in Ziffer 1 und 2 der
Verfügung genannten Bestimmungen die Zu-
stimmung der Kollegen. Seitens unseres
Verbandes wird es nicht fehlen, an maßgeben-
der Stelle durch unsere Vertreter geeignete
Vorschläge zu machen, die zur endgültigen
Klärung und Befriedigung der Kollegen in
den Reichsbetrieben beitragen. Das beste
Mittel für die Erfüllung der Wünsche der
Reichsarbeiter, soweit sie auf christlich-natio-
nalem Boden stehen, ist der Anschluß an
unseren Verband.

Betriebsrätefragen.

Sachpflicht der Arbeitgeber bei Nichtbestehen
eines Betriebsrates. Durch ein Urteil des
Kölnner Gewerbegerichts ist ausgesprochen,
daß, wenn der Arbeitgeber sich weigert, die
ihm im Betriebsrätegesetz übertragenen Ver-
pflichtungen zu erfüllen, nicht nur die im
B. N. G. vorgesehenen Zwangsmahnahmen
in Anwendung kommen können, sondern auch
bei Arbeitgeber für den dem Arbeitnehmer
dadurch entstehenden Schaden ersatzpflichtig
gemacht werden kann.

Der Vorgang ist folgender:
Die Firma Court und Baur entließ zwei
Arbeiter, angeblich wegen Betriebsvereins-
tätigkeit. Ein Betriebsrat war im Betrieb nicht
vorhanden. Die Firma hatte sich geweigert,
einen Wahlvorstand zur Wahl des Betriebs-
rates zu ernennen. Die beiden Arbeiter sto-
ßen durch die Verbandsleitung die Firma am
Gewerbegericht auf Entschädigung verklagen.
Sie beriefen sich darauf, daß die Firma ihrer
Verpflichtung (aus § 23 Abs. 2 des B. N. G.)
nicht nachgekommen sei, und ihnen dadurch ein
Schaden entstanden sei. In seiner Sitzung
vom 31. 10. 25 gab das Kölnner Gewerbe-
gericht den Klägern recht und verurteilte die
Firma zur Zahlung einer Entschädigung an
beide Arbeiter. Zu diesem Urteil wurde fol-
gende Begründung gegeben:

Zum Schutze des Arbeitnehmers gegen
willkürliche Entlassung geben §§ 84 ff. B. N.
G. dem Arbeitnehmer das Recht, bei einer
Kündigung des Arbeitsverhältnisses durch
den Arbeitgeber beim Gewerbegericht Ein-
spruch einzulegen. Erachtet dieses den
Einspruch für gerechtfertigt, so hat es dem
Arbeitgeber für den Fall der Ablehnung
der Weiterbeschäftigung eine Entschädi-
gungspflicht aufzuerlegen, für deren Höhe
§ 87 B. N. G. bestimmte Richtlinien aufstellt.
Voraussetzung für die Anrufung des Ge-
werbegerichts ist aber, daß der Arbeitnehmer
vorher beim Arbeiterrat Einspruch einlegt
und dieser, falls er die Anrufung für be-
gründet erachtet, vergeblich versucht hat,
eine Verständigung mit dem Arbeitgeber
herbeizuführen. Um diese gesetzlich gewähr-
leistete Möglichkeit, Einspruch einzulegen
und die Kündigung evtl. rückgängig zu ma-
chen oder sich evtl. die Entschädigungssumme
des § 87 zu erstreiten, hat im vorliegenden
Falle die Beklagte die Kläger dadurch ge-
bracht, daß sie der ihr nach § 23 B. N. G. ob-
liegenden Verpflichtung, den Wahlvorstand
zur Neubildung des Betriebsrates zu bestel-
len, nicht nachgekommen ist, vielmehr, wie
das Gericht auf Grund der Beweisaufnahme
für bewiesen erachtet, den Antrag der Ar-
beiterschaft auf Ernennung eines Wahlvor-
standes durch einen Anschlag beantwortet
hat, monach die Firma keine Zeit habe, sich
mit Arbeiterrat und dergl. zu befassen.
Für den Schaden, den die Kläger durch
diese Unterlassung einer ihr gesetzlich ob-

Regenden Verpflichtung zum mindestens jährlich zugestimmt hat, ist die Beklagte Schadenerschuldiger. Denn die gesetzliche Verpflichtung des Arbeitgebers, das dem Arbeitnehmer nach dem B. N. G. in gewissem Umfange zuzustehende Mitbestimmungsrecht bei Entlassungen zu gewährleisten und die Pflichten zu erfüllen, die das Gesetz zur Ermöglichung dieser Mitbestimmung vorschreibt, stellt sowohl eine Nebenverpflichtung aus dem Arbeitsvertrag stillschweigend abgeschlossen wurde, und für deren schuldhaftes Nichterfüllung der Arbeitgeber nach § 276 B. N. G. einzutreten hat, als auch enthält deren schuldhaftes Unterlassen einen Verstoß gegen § 823 Abs. 2 B. N. G., da die erwähnten Bestimmungen des B. N. G. über die Bildung einer Betriebsvertretung und das dadurch gewährleistete Einspruchsrecht des Arbeiters gegen Entlassung ein Schutzgesetz im Sinne dieses Paragrafen darstellen, dessen Verletzung Schadenerschuldiger macht. Dem Grunde nach erscheint der Klageanspruch daher sowohl aus vertraglichen wie außervertraglichen Gesichtspunkten gerechtfertigt. Da auch die Höhe der Klageforderung sich in den Grenzen der Entschädigungssumme hält, die den Klägern eventuell anzusprechen gewesen wäre, wenn der Kläger beim Bestehen einer Betriebsvertretung die ihnen von der Beklagten genommene Gelegenheit gehabt hätte, Einspruch zu erheben, hatte das Gericht keine Bedenken, der Klage auch der Höhe nach zuzusprechen, so daß unter Kostenfolge aus § 91 C. P. O. zu erkennen war wie geschehen.

Vohnbewegungen und Tarifverträge

Verbindlichkeitsklärung des Bayerischen Bezirksmanteltarif 1925/26.

Auf Antrag der Vertragskontrahenten des Bayerischen Bezirksmanteltarif für die Gemeindegewerkschaft beim Präsidenten der Reichsarbeitsverwaltung ist derselbe allgemeinverbindlich erklärt worden.

Die diesbezügliche Mitteilung lautet:

Der Präsident der Reichsarbeitsverwaltung (Tarifabteilung) IV 2012/151.

Berlin NW 40, Scharnhorststr. 35, den 27. November 1925.

Die nachgenannten Vertragsparteien haben beantragt, die nachstehende tarifliche Vereinbarung gemäß § 2 der Verordnung vom 23. Dezember 1918 in der Fassung des Gesetzes vom 23. Januar 1922 (Reichsgesetzbl. S. 67) für allgemein verbindlich zu erklären:

1. Vertragsparteien

a) auf Arbeitgeberseite:
Landesarbeiterverband bayerischer Gemeinden und Gemeindeverbände, Augsburg.

b) auf Arbeitnehmerseite:
Verband der Gemeinde- und Staatsarbeiter, Wirtschaftsbezirk Bayern;
Zentralverband der Arbeitnehmer öffentlicher Betriebe und Verwaltungen, Bezirk Bayern.

Abgeschlossen am 8. Mai/15. Oktober 1925, Bayerischer Bezirksmanteltarifvertrag, abgeschlossen auf der Grundlage des Reichsmanteltarifvertrages 1925 für die Gemeindegewerkschaft, an Stelle des allgemein verbindlichen Reichsmanteltarifvertrages und des bayerischen Bezirksmanteltarifvertrages vom 24. Oktober 1924.

2. Beruflicher Geltungsbereich:

In den Betrieben der kommunalen Selbstverwaltungen beschäftigte Arbeiter (im Umfange der §§ 1 und 2 des Bezirksmanteltarifvertrages).

3. Räumlicher Geltungsbereich:

Kreisstaat Bayern rechts des Rheins. Einwendungen gegen die Erklärung der allgemeinen Verbindlichkeit können bis einschließl. Dezember 1925 erhoben werden und sind zum Geschäftszeichen IV 2012 an die Reichs-

arbeitsverwaltung (Tarifabteilung) in Berlin NW 40, Scharnhorststr. 35, zu richten.

Im Auftrage:
gez. Blachetta.

Damit ist für Bayern nach längerem Streit mit dem Landesarbeiterverband Klarheit geschaffen über die Vereinbarung von örtlichen Zusatzbestimmungen, soweit selbige in den einzelnen Städten für notwendig erachtet wurden. Es ist zu hoffen, daß durch diesen Tarifabschluß beide Vertragsteile (Arbeitgeber und Arbeitnehmer) für die nächste Zeit befriedigt sind.

(Diese Hoffnung dürfte eine trügerische sein. Nachdem der R. M. T. seitens des Arbeitgebersverbandes gekündigt ist, dürfte auch die Kündigung des Bayerischen B. M. T. 1925 erfolgen. Die Schriftleitung.)

Volkswirtschaft und Sozialpolitik.

Zusammenbruch.

Wir haben uns niemals irgendwelchen Illusionen über die wirtschaftliche Lage in Deutschland hingeeben, weil ein verlorener Krieg ganz folgerichtig wirtschaftspolitische Rückwirkungen zeigen muß. Daß zur Zeit über den Zusammenbruch der deutschen Wirtschaft katastrophale Ziffern anzuführen sind, ist leider nur zu wahr. So hat sich z. B. seit Januar 1924 die Zahl der Konkurse von 290 auf 1164 im Oktober und 1344 im November erhöht. Von April bis Oktober ist im Textilgewerbe eine Steigerung der Konkursziffern zu verzeichnen von 96,5 Prozent und für das Lebensmittelgewerbe sogar eine solche von 418,4 Prozent. In der Stadt Dortmund ist gegenüber dem Zeitraum von Januar bis Mai im Zeitraum von Juni bis November die Zahl der Konkurse und Geschäftsaufsichten um nicht weniger als 300 Prozent gestiegen. Man geht nicht zu weit, wenn man behauptet, daß zur Zeit in Deutschland an jedem Tage circa 50 Konkurse stattfinden. Die Zahlen der Konkurse wären noch viel größer, wenn nicht das Mittel der Geschäftsaufsicht bisher die Konkursziffern heruntergedrückt hätte. Die Zahl der Geschäftsaufsichten ist von 250 im Januar auf 921 im November gestiegen.

Was die Wechselproteste angeht, so ergibt die Statistik ein Anwachsen von 2691 wöchentlich im März, auf 5406 wöchentlich im November. Die Wechselsteuereinnahme zeigt am deutlichsten, welche ungeheure Mengen von Wechsel im Umlauf sind, denn sie ergab für das dritte Vierteljahr einen Betrag von 22,7 Millionen Mark, eine Summe, die einem Wechselumlauf von 11-12 Milliarden Mark entspricht.

So banal diese Erscheinungen auch sind, insbesondere auch mit dem Zusammenbruch der Geschäfte auch viele Arbeitnehmer mit in die Tiefe, Existenzlosigkeit gezogen werden, eine Reinigung und Säuberung der angeschlagenen Wirtschaft muß aber erfolgen, um zur Gesundung kommen zu können.

Die Entwicklung auf dem Arbeitsmarkt wird besonders gekennzeichnet durch die sprunghafte Steigerung der Arbeitslosenziffern in den letzten Wochen:

15. Oktober	298 000
1. November	363 000
15. November	470 000
1. Dezember	560 000

In diesen Ziffern ist der wirkliche Grad der Arbeitslosigkeit noch garnicht annähernd erfasst, da die immer härtere Einführung der Kurzarbeit die Ueberführung der Erwerbslosen in die Wohlfahrtspflege usw., die tatsächliche Höhe der Arbeitslosigkeit nicht erkennen läßt.

Im Ruhrbergbau sind seit März 1925 insgesamt 48 Zechen mit einer Gesamtbelegschaft von 43 000 stillgelegt worden. Dazu kommen aber noch die zahlreichen Entlassungen durch Betriebs einschränkung usw., jedoch insgesamt von Ende März bis Ende Oktober d. J. eine Verminderung der Belegschaft um rund 60 000 Personen erfolgt ist. Von der Höchstbelegschaftsziffer von 663 522 Personen Anfang 1923

ist die Belegschaft jetzt auf rund 401 800 Personen gesunken. Und dabei ist der Einschränkungsprozeß noch nicht zum Stillstand gekommen.

All diese Zahlen müssen ernst stimmen und zeigen am deutlichsten, wie engverbunden die Arbeitnehmerschaft mit der deutschen Wirtschaft ist. Der Trost, daß es in andern Ländern nicht viel besser aussieht, ist sehr wenig tröstlich. Wir leben mitten in einer Weltwirtschaftskrise, der gegenüber die Arbeitnehmerschaft nicht mit veränderten Armen gelassen zusehen kann. Den Ausweg aus dieser Krise zu finden, darf nicht allein in die Hand der Arbeitgeber und Unternehmer gelegt werden. Soll das aber vermieden werden, dann müssen die Gewerkschaften als starke Faktoren zu allen wirtschaftspolitischen Beratungen hinzugezogen werden. Das wird aber nur möglich sein, wenn sich die Gewerkschaften auf große Mitgliederzahlen stützen können.

Die Senkung der Lohnsteuer

Im Steuerauschuß des Reichstages wurde am 13. 12. 25 die Senkung der Lohnsteuer behandelt. Die Aussprache ergab, daß der Ausschuß in seiner Mehrheit das angestrebte Ziel der Senkung der Lohnsteuer nicht nur dadurch erreichen wollte, daß der steuerfreie Lohnbetrag von 80 auf 100 Reichsmark monatlich erhöht wurde, sondern daß auch noch die Kinderermäßigungen weiter erhöht würden. Entgegen der Auffassung des Reichsrats beschloß der Ausschuß, sowohl den steuerfreien Lohnbetrag wie auch die Kinderermäßigung zu erhöhen. Die betreffenden Paragrafen erhielten in folge dieser Beschlüsse folgende Fassung:

Vom Arbeitslohn bleiben für den Arbeitnehmer 1200 Reichsmark jährlich vom Steuerabzug frei, und zwar: a) 720 Reichsmark jährlich als steuerfreier Lohnbetrag, b) 240 Reichsmark jährlich zur Abgeltung der Werbungskosten, c) 240 Reichsmark jährlich zur Abgeltung der Sonderleistungen.

Zur Angleichung an die sich aus der Senkung der Lohnsteuer ergebenden Veränderungen wird das Einkommensteuergesetz vom 10. Aug. 1925 im § 50 folgendermaßen geändert: Die Einkommensteuer wird nicht festgesetzt, wenn die Einnahmen des Steuerpflichtigen weniger als 1300 Reichsmark im Jahre betragen. Der Betrag von 1300 Reichsmark erhöht sich für die zur Haushaltung des Steuerpflichtigen zählende Ehefrau und die zu seiner Haushaltung zählenden minderjährigen Kinder um folgende Beträge:

1. für die Ehefrau um 100 Reichsmark
2. " das 1. Kind " 100 "
3. " " 2. " " 180 "
4. " " 3. " " 360 "
5. " " 4. " " 540 "
6. " " 5. und jedes folgende Kind um je 720 Reichsmark.

Im § 52 werden folgende Änderungen vorgenommen: Vom Einkommen sind für die Festsetzung der Einkommensteuer folgende Beträge im Jahre abzuziehen: 1. 720 Reichsmark als steuerfreier Einkommensteil, sofern das Einkommen des Steuerpflichtigen den Betrag von 10 000 Reichsmark im Jahre nicht übersteigt, 2. für die zur Haushaltung des Steuerpflichtigen zählende Ehefrau und jedes zu seiner Haushaltung zählende minderjährige Kind je 8 v. H. des über 720 Reichsmark hinausgehenden Einkommens. 3. Je 600 Reichsmark für die Ehefrau und jedes Kind, insgesamt aber nicht mehr als 3000 Reichsmark.

Es bleiben aber a) für die Ehefrau 100 Reichsmark, b) für das erste Kind 100 Reichsmark, c) für das zweite Kind 180 Reichsmark, d) für das dritte Kind 360 Reichsmark, e) für das vierte Kind 540 Reichsmark, f) für das fünfte und jedes folgende Kind 720 Reichsmark steuerfrei, wenn der nach den Buchstaben a bis f insgesamt steuerfrei bleibende Betrag höher ist als der nach Satz 1 insgesamt steuerfrei bleibende Betrag.

„Rein Geld für den Wohnungsbau“ soll vorhanden sein, müssen es auf der Straße liegen, wenn man nur den Mut hätte es anzugeben.

Wertheim in der Leipziger Straße in Berlin will sein Warenhaus erweitern. Zu diesem Zweck kaufte die Firma das nebenliegende Grundstück von 313 Quadratmetern zum Preise von 1,5 Millionen Mark, gab also für den Quadratmeter rund 5000 Mark. Nun kann Wertheim das sehr wohl bezahlen, der alte Pächter aber kann nichts dafür, daß er so viel Geld ausbezahlt bekommt. Zu der Wertbeigerung hat er aus sich bestimmt nichts beigetragen. Die Öffentlichkeit, die hier Geschäfte baute und sie frequentierte, hat ihm dazu verholfen. Es war daher nicht mehr als recht und billig, wenn er der Öffentlichkeit den Mehrerlös oder wenigstens den größten Teil in Form von Steuern zurückbezahlt. Wieviel Wohnungen könnte der Staat nicht allein aus diesem Betrage bauen und wieviel Wohnungsgeld damit gemildert werden. Warum deckt man den Brunnen erst zu, wenn das Kind hineingefallen ist? Bedenkt man gar nicht, welche Folgen die aus Mangel an Wohnung hervorgerufene Körper- und Seelennot der Jugend für unsere Zukunft hat?

Solange das jetzt gültige „Bodenrecht“ dem römisch-heidnischen „Eigentumsrecht“ entspricht, bestehen bleibt, braucht man sich nicht zu wundern, wenn ein großer Teil der Arbeitnehmer kein richtiges Verhältnis zu Staat und Gesellschaft und Wirtschaft finden kann.

Die Aufwertung von Sparkastenguthaben in Preußen.

Die Aufwertung von Sparkastenguthaben soll gemäß § 55 des Aufwertungsgesetzes mindestens 12% Prozent des Goldwertes betragen. Den Ländern ist es überlassen, das einzelne zu bestimmen. Als erstes Land hat nunmehr Preußen in einer „Verordnung zur Durchführung der Aufwertung der Sparguthaben“ vom 24. 10. 25 die Regelung der Materie in Angriff genommen. Es hat einen einheitlichen Aufwertungssatz für sämtliche Sparkasten des Landes festgesetzt und bestimmt, daß die anderfalls vorgeschriebene Bildung einer Teilungsmasse sowie die Bestellung eines Treuhänders unterbleiben darf.

Hierauf erfolgt also die Aufwertung der Sparguthaben bei allen öffentlichen oder unter Staatsaufsicht stehenden Sparkassen Preußens zu einem einheitlichen Aufwertungssatz von 12% Prozent des Goldwertes. Eine höhere Aufwertung haben nur diejenigen Kommunalverbände für die von ihnen getragenen Sparkassen vorzunehmen, die auch ihre Kommunalanleihen mit mehr als 12% Prozent aufwerten. In diesem Falle müssen die Spargelder genau so hoch aufgewertet werden, wie die Anleihen. Da das aber praktisch wahrscheinlich sehr selten geschehen wird, wird eine 12%prozentige Aufwertung die Regel bilden. Wann die sich so ergebende Aufwertungssumme jählich ist, ist noch nicht klar; jedenfalls aber kaum vor 1932.

Man muß die einheitliche Aufwertung im ganzen Land Preußen ohne Rücksicht auf die zufällig bessere oder schlechtere Finanzlage der einzelnen Sparkassen im Interesse der Gläubiger durchaus berücksichtigen. Auf der anderen Seite freilich entsteht durchaus für die Kommunalverbände, als Träger der Sparkassen, für die sog. Gewährleistungsverbände, eine neue, zum Teil sehr erhebliche Last. Der Aufwertungssatz von 12% ist nämlich zu zahlen, auch wenn die Deckungswerte der Sparkasse diese Höhe nicht erreichen. Was fehlt, müssen die Gewährleistungsverbände aus ihren sonstigen Mitteln aufbringen, und es ist nach Lage der Dinge anzunehmen, daß das in sehr vielen Fällen und in recht ansehnlichem Ausmaß wird geschehen müssen. Nur besonders leistungsstarke Sparkassen können auch aus einem besonderen „Sparkassenausgleichsfond“, der vom Minister des Innern verwaltet wird, Beihilfen erwarten. Dieser Ausgleichsfond wird aus Beiträgen so vieler Sparkassen gebildet, die einen höheren Aufwertungssatz als 12% Prozent gewähren; und zwar soll die Höhe des Betrages gleich der Höhe desjenigen Betrages sein, der für die über 12% Prozent hinausgehende Auf-

wertung erforderlich ist. Wie groß der Stock werden wird, läßt sich noch nicht beurteilen; keinesfalls aber darf man hoffen, daß aus ihm alle Fehlbeträge der schlechter stehenden Sparkassen gedeckt werden können.

Festiglich der außerpreussischen Länder wird man erwarten können, daß sie nach preussischem Beispiel ebenfalls einen Einheitsatz ausstellen werden.

Genossenschaftsbewegung.

Die wirtschaftliche Krise drückt nicht nur auf die privaten Einzelbetriebe, sondern auch auf die Genossenschaftsbewegung außerordentlich schwer. Während der Kriegs- und Nachkriegsjahre sind neben den anderen wirtschaftlichen Betrieben auch die Genossenschaften außerordentlich stark gewachsen. Am 1. Januar 1914 gab es in Deutschland an Genossenschaften aller Art insgesamt 34 579, Ende Oktober 1925 waren es 52 581. Ihre Zahl ist in den letzten Monaten gesunken. Es scheint, daß der Schrumpfungsschritt unter dem harten Druck der Krise fortschreitet. Bereits im Monat September war die Zahl der Aufösungen von Genossenschaften größer als die Zahl der Neugründungen. Im Monat Oktober sind die Neugründungen noch härter zurückgegangen während die Aufösungen weiter gestiegen sind:

Genossenschaftsarten	Gründungen		Auflösungen	
	Okt. 1925	Sept. 1925	Okt. 1925	Sept. 1925
Kreditgenossenschaften	48	38	22	23
Landwirtsch. Genossensch.	61	83	90	78
Gewerbli. Genossenschaften	11	22	78	74
Konsumvereine	5	2	22	23
Baugenossenschaften	41	27	44	32
Sonstige Genossenschaften	1	5	7	8
Zusammen	167	187	263	238

Bezirks- und Ortsgruppenberichte.

Leipzig. Nach langen mühevollen Vorarbeiten und Verhandlungen ist es der Verbandsleitung gelungen, die hiesigen Meßgeschillen zur Hälfte zu verhandeln zu überführen. Über die Vorgeschichte kurz folgendes: Die Stadt Leipzig beschäftigt insgesamt 27 Meßgeschillen. Diese wurden als anerkannte Arbeiter betrachtet und bezogen den Lohn derselben Gruppe, ohne sonstige Zulage. Im Verhältnis zu dem Lohn vor dem Kriege waren diese Kollegen somit bedeutend schlechter gestellt. Unsere Anträge, in der Entlohnung einen gerechten Ausgleich zu schaffen, wurden abgelehnt. Man hoffte in dieser Frage auf die Mithilfe des früheren Betriebsrates. Dieser vertrat aber nicht die Interessen der Kollegen. Diese Lastade und besonders die Überarbeit einzelner Kollegen trug dazu bei, daß sich die überaus große Meßschillerei der Meßgeschillen unter dem Verband ansetzte. Es wurde deshalb im Frühjahr 1924 der Betriebsrat aus den Reihen unserer Verbände gestellt. Das Ziel, den Meßgeschillen eine bessere Wertung zuteil werden zu lassen, wurde nicht aus dem Auge gelassen.

Von der Verbandsleitung wurde ein gutgeordneter Antrag an das Stadtvorordnetenkollegium gestellt, mit dem Ziel, die Meßgeschillen ins Ansehung der Meßschillerei zu überführen, mit Eingruppierung in die Besoldungsordnung und rechtlichen Anspruch auf Ruhegeld und Hinterbliebenenversorgung. Der Stadtvorordnete Gewerkschaftssekretär Krumboldt vertrat sowohl im Plenum als auch in den Ausschüssen mit großer Marhaftigkeit unsere Interessen. Dafür sei ihm an dieser Stelle nochmals bestens gedankt. Im Plenum wurde unser Antrag mit 33 bürgerlichen Stimmen angenommen. Die 23 sozialistischen und kommunistischen Abgeordneten stimmten geschlossen gegen unsere Forderung. Zur Begründung unseres Antrages führte der Stadtv. Richter aus, daß es sich bei der Tätigkeit der Meßgeschillen um keine reine Arbeiterstätigkeit, sondern um eine Tätigkeitsleistung bei Ausübung der öffentlichen Gewalt und zur Befriedigung eines dauernden Bedürfnisses handelt. Die Meßgeschillen stehen demnach nicht in einem wirtschaftlichen Betrieb, sondern im Dienst der Arbeitsverwaltung. Durch die Annahme dieses Antrages erfahren die Kollegen eine Verrückung hinsichtlich des Gehaltes und des Urlaubes. Auch die sonstigen rechtlichen Verhältnisse sind gehobener. Die Pensionverhältnisse sind ebenfalls besser als wie die der hiesigen Arbeiter. Der Erfolg des Verbandes wird von den Kollegen dankbar begrüßt. Er trug dazu bei, daß sich die noch arbeitenden alle, bis auf zwei, unserem Verband anschließen haben. Treues Verhalten zum Verband und eifrige Mitarbeiten in der Organisation wird die Anerkennung sein, daß auf diesem Wege weitere Erfolge erzielt werden können. Die übrigen Kollegen mögen

daraus ersehen, daß ihre Interessen als Gemeinheitsarbeiter am besten im Zentralverband der Arbeitnehmer öffentlicher Betriebe und Verwaltungen gewahrt sind.

Reuburg a. Donau. Unsere letzte Versammlung der Flußbauarbeiter, die gut vorbereitet war, erstreckte sich eines zahlreichen Besuches. Fast sämtliche Kollegen der Donaumooßentwässerung waren erschienen. In Verbindung unseres Bezirksleiters war Kollege Zauermann-München erschienen. Derselbe hielt einen Vortrag über den Tarifvertrag der Flußbauarbeiter und den Stand der derzeitigen Verhandlungen über Erhöhung der Tarifföhne. In der freien Aussprache teilten sich Kollegen der Donaumooßentwässerung, die ebenfalls unter den Tarifvertrag fallen, wobei festgestellt wurde, daß noch mancher Verbesserungen, besonders für das Wächterpersonal notwendig sind. Die Versammlung endete mit dem Erfolge, daß sich 16 Kollegen der Ortsgruppe Reuburg anschlossen. Unser Verband wird es sich angelegen sein lassen, die Interessen der Kollegen nachdrücklich zu vertreten.

Büchertisch.

Georgi — Georgi, Das lustige Vortragbuch, 320 Seiten, Vierfarbentafelbild von Rod-Gotha, Preis gebunden M 4.75. Max Besses Verlag, Berlin W 15. Fröhlichkeit und Frohsinn kann in dieser schweren Zeit jeder gebrauchen. Hier ist ein Buch, das uns immer und immer wieder einen erfrischenden Trank aus der klaren Quelle deutschen Humors tun läßt. Kollektives Arbeitsrecht. Eine Einführung von Wilhelm Derschel, Band 18 „Bücher der Arbeit“, Eber Verlag, Duisburg. Preis: Steif gebunden, 168 Seiten, 2,50 Mark.

Derschels Buch ist eine Notwendigkeit. In der ganzen arbeitsrechtlichen Literatur schloß uns ein Werk, das kein Lexikon oder Kommentar, sondern ein Lesebuch für solche Leute ist, die zwar juristische Vorkenntnisse, aber täglich mit dem kollektiven Arbeitsrecht in Verbindung kommen. Den Zweck erfüllt diese Schrift in hervorragendem Maße. Aber das Buch greift noch darüber hinaus. Es läßt die Dinge im größeren Zusammenhang sehen. Dabei ist das Buch im Gegensatz zur sonstigen juristischen Literatur von einer ungewöhnlich einfachen und anschaulichen Sprache und nicht in den Rahmen der Darstellung möglich viele Beispiele aus der Praxis des Alltags ein. Das Buch enthält folgende Hauptkapitel: die Grundgebanken des kollektiven Arbeitsrechts; den Tarifvertrag; die Betriebsvereinbarung; das Schlichtungswesen; die rechtliche Regelung des Arbeitsverhältnisses. Für alle diejenigen, die sich mit Arbeitsrechtsfragen befassen, Juristen, Betriebsräte, Vertrauensleute der Gewerkschaften usw., ist das Buch von Derschel eine grundlegende Einführung und sollte von jedem durchstudiert werden.

Verbandsnachrichten.

Für das Jahr 1926 gelangen neue (hellgelbe) Verbandsbeitragsmarken zur Ausgabe. Die alten (grünen) Marken dürfen für die Zeit ab 1. Januar 1926 nicht mehr verwendet werden. Jedes Mitglied achtet selbst darauf, daß bis zur letzten Woche des Jahres 1925 einfr. alte (grüne) und ab 1. Woche 1926 neue (hellgelbe) Marken gelöst werden.

Alle alten Markenbestände sind spätestens mit der Abrechnung fürs 1. Quartal 1926 an die Hauptgeschäftsstelle zurückzuschicken. Weiter, die bis zu diesem Zeitpunkt weder abgerechnet, noch zurückgeschickt sind, müssen zu Lasten der Ortsklassen verrechnet werden. Der Zentralvorstand

Gedenktafel.

†
Gestorben sind die Kollegen:
Lover Keller, Neuwesheim 13. 11. 25
Johann Kraus, Frankfurt a. M. 26. 11. 25
Joh. Küppers, Düsseldorf 29. 11. 25
Leo Brühl, Düsseldorf 29. 11. 25
Otto Wirth, Hildebrandt, Leipzig 3. 12. 25
Joh. Marhofer, Koblenz 6. 12. 25
Ehee ihrem Andenken!

Redaktion und Verlag:
H. Eidmann, Köln, Belderwall 9
Druckerei d. Volkswacht-Verlags, Köln, Domplatz